

**Stellungnahme der Geschäftsstelle
des Deutschen Vereins für öffentliche
und private Fürsorge e.V. anlässlich
der Anhörung des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages zum
Antrag der Fraktion der CDU/CSU
„Familien steuerlich stärken –
Von der Kinderbetreuung bis zur
Seniorenpflege“
(BT-Drucks. 20/11620)
am 23. September 2024**

Die Empfehlungen (DV 7/23) wurden am 20. September 2024
von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins verabschiedet.



Deutscher Verein

für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

Inhalt

1. Allgemeine Einschätzung	3
1.1 Unterstützung und Anerkennung von Familien durch konsistentes Gesamtkonzept	4
1.2 Überprüfung des aktuellen Steuerrechts	4
1.3 Familienförderung durch steuerliche Maßnahmen	5
1.4 Grundlegende Forderung der Neubemessung des kindlichen Existenzminimums	5
1.5 Unterstützung bei der Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsleben	6
2. Zu ausgewählten Vorschlägen im Einzelnen	6
2.1 Verbesserung der steuerlichen Berücksichtigung familiennaher Dienstleistungen sowie Kosten im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern oder Betreuung und Pflege naher Angehöriger	6
2.2 Anhebung von Kinderfreibetrag und Kindergeld	7
Impressum	9

1. Allgemeine Einschätzung

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. kann aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit im Rahmen dieser Stellungnahme lediglich eine erste Bewertung vornehmen. Weitere Stellungnahmen bleiben vorbehalten. Das Ziel des Antrags der CDU/CSU-Bundestagsfraktion „Familien steuerlich stärken – Von der Kinderbetreuung bis zur Seniorenpflege“¹ wird von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins geteilt: Alle Eltern und ihre Kinder sind dabei zu unterstützen, Familie und Beruf miteinander vereinbaren zu können. Der Antrag verweist auf die hohe Teilzeitquote von Frauen. Begrüßt wird weiter, dass in diesem Kontext die Berücksichtigung familienbedingter Bedarfe und die steuerliche Behandlung bzw. Entlastung von Familien in den Blick genommen werden.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion möchte insbesondere Familien unterstützen, wenn sie sich in den ersten Lebensjahren ihres Kindes und den letzten Lebensjahren naher Angehöriger mehr Zeit in der Familie wünschen. Hierfür werden u.a. die verbesserte steuerliche Förderung haushaltsnaher Dienstleistungen, die verbesserte steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten bzw. Aufwendungen für die Betreuung oder Pflege naher Angehöriger sowie die Ausweitung der Steuerbefreiung für Arbeitgeberleistungen zur Angehörigenbetreuung vorgeschlagen. Schließlich werden die Anhebung des für 2024 geltenden Kinderfreibetrags für das sächliche Existenzminimum, die entsprechende Anhebung des Kindergeldes für 2024 sowie die Wiedereinführung der Staffelung des Kindergeldes nach Kinderzahl gefordert.

Aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins enthält der Antrag positive Ansätze und thematisiert sehr wichtige Bedarfe von Familien. Allerdings greift er zu kurz, sowohl was das Ziel einer besseren Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsleben als auch was die Überprüfung des Steuerrechts im Sinne einer steuerlichen Stärkung aller Familien angeht.

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Dr. Romy Ahner

1 BT-Drucks. 20/11620.

1.1 Unterstützung und Anerkennung von Familien durch konsistentes Gesamtkonzept

Zu Recht betont der Antrag, dass Familien wichtige Leistungen erbringen, die nicht nur den Familienmitgliedern selbst, sondern der gesamten Gesellschaft zugutekommen. Für Unterstützung und Anerkennung darf es dabei nach Ansicht des Deutschen Vereins nicht maßgeblich sein, ob es sich um verheiratete oder unverheiratete Elternpaare, gleichgeschlechtliche oder queere Eltern, Patchworkfamilien oder Alleinerziehende handelt. Ebenso wenig darf das gelebte Familienmodell, d.h. die innerfamiliäre Struktur, entscheidungserheblich sein. Ziel einer nachhaltigen Familienpolitik muss unter Beachtung von Art. 6 GG sein, keine Familienformen und -modelle zu benachteiligen.² Der Vielfalt von Familienformen und -phasen entsprechen zudem unterschiedliche Bedarfslagen. Neben verfassungsrechtlich gebotenen Maßnahmen, wie der Freistellung des Existenzminimums, sind Leistungen daher zielgruppenorientiert bzw. problemlagenbezogen zu gestalten. Familien brauchen nach Auffassung des Deutschen Vereins ein konsistentes, am Lebenslauf und an der Vielfalt von Familienleben orientiertes, ganzheitliches Unterstützungssystem. Die mit familienfördernden Maßnahmen verknüpften Ziele sollten mit sozial- und arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen möglichst im Einklang stehen. Dafür sind aufeinander abgestimmte monetäre, infrastrukturelle und zeitpolitische Maßnahmen notwendig.³ Zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang aus Sicht der Geschäftsstelle das Gesetzgebungsvorhaben zur Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren der Steuerklasse IV.⁴

1.2 Überprüfung des aktuellen Steuerrechts

In einem Gesamtkonzept zur Unterstützung von Familien spielt das Steuerrecht eine wesentliche Rolle. Der Deutsche Verein unterstützt eine Überprüfung des geltenden Steuerrechts, das in verschiedener Hinsicht Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation von Familien über den Lebensverlauf hat.⁵ Neben der grundsätzlichen Überprüfung der starken steuerrechtlichen Ausrichtung derzeitiger Familienpolitik (s. hierzu unter 2.2) wird in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit hingewiesen, das geltende Steuersystem gezielt zu hinterfragen, inwieweit alle Familien und Lebensformen auch jenseits der Ehe hinreichend berücksichtigt werden und horizontale Gerechtigkeit verwirklicht ist.⁶ Im Eckpunktepapier des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern wird insbesondere eine stärkere Berücksichtigung von Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern sowie eine wirksamere Unterstützung von Alleinerziehenden eingefordert.

2 Eckpunktepapier des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern vom 11. Juni 2013 (DV 38/12), NDV 2013, 384 ff.

3 Eckpunktepapier des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern vom 11. Juni 2013 (DV 38/12), NDV 2013, 384 ff.

4 Siehe hierzu Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommenssteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG)“ vom 9. September 2024, BT-Drucks. 20/12778 sowie Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen „Entwurf eines zweiten Jahressteuergesetzes 2024 (2. Jahressteuergesetz 2024 – JStG 2024 II)“ vom 10. Juli 2024 (DV 15/24) vom 17. Juli 2024, www.deutscher-verein.de.

5 Siehe bereits Eckpunktepapier des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern vom 11. Juni 2013 (DV 38/12), NDV 2013, 384 ff.

6 Eckpunktepapier des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern vom 11. Juni 2013 (DV 38/12), NDV 2013, 384 ff.

Diesen Diskussionsbedarf an der Schnittstelle Steuerrecht und Familienrecht sieht die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nach wie vor, wenngleich der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Steuerklasse II zuletzt erfreulicherweise angehoben worden ist. Der aktuelle Koalitionsvertrag sieht zur Entlastung von Alleinerziehenden eine Steuergutschrift vor.⁷

1.3 Familienförderung durch steuerliche Maßnahmen

Der Antrag der CDU/CSU-Bundestagsfraktion formuliert den Anspruch, dass alle Eltern und Kinder in der Vereinbarkeit zu unterstützen sind. Zu diskutieren ist, ob das durch steuerliche Maßnahmen tatsächlich erreicht werden kann. Steuerliche Entlastungen schaffen zwar Freiräume für Familien, je nach Ausgestaltung sind die Auswirkungen steuerlicher Maßnahmen jedoch begrenzt und nicht alle Familien werden erreicht. Das Steuerrecht erreicht steuerpflichtige Elternteile, und je höher das zu versteuernde Einkommen ist, desto höher ist die Entlastungswirkung. Familien ohne steuerpflichtige Einkommen oder im Niedrigeinkommensbereich werden hiervon regelhaft nicht erreicht. Dies liegt in der Natur der Sache und entspricht dem Prinzip der steuerlichen Leistungsfähigkeit. Gerade in herausfordernden Zeiten⁸ ist es jedoch nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erforderlich, die verschiedenen Unterstützungsbedarfe von Familien insgesamt in den Blick zu nehmen, zu priorisieren und dabei nicht gegeneinander auszuspielen. Gesellschaftlich notwendige Leistung wird auch in Familien mit kleinen steuerpflichtigen Einkommen erbracht. Insoweit ist nach Ansicht der Geschäftsstelle für eine Abwägung in den Blick zu nehmen, welche und wie viele Familien von den vorgeschlagenen Maßnahmen profitieren würden.

1.4 Grundlegende Forderung der Neubemessung des kindlichen Existenzminimums

Nachdrücklich wird auf die Notwendigkeit einer Neudefinition des soziokulturellen Existenzminimums von Kindern und Jugendlichen hingewiesen.⁹ Nicht zuletzt im Sinne einer einheitlichen Rechtsordnung, einer größeren Transparenz und einer besseren Nachvollziehbarkeit des monetären Unterstützungssystems sollte nach Ansicht des Deutschen Vereins ein einheitliches, nachvollziehbar und bedarfsgerecht berechnetes Existenzminimum für Kinder in allen Familienformen Ausgangspunkt für alle Systeme – und damit nicht nur für eine Kindergrundsicherung, sondern ebenso für die Festsetzung steuerlicher Freibeträge – sein. Ungeachtet der abweichenden Ressortzuständigkeit ist auch diese neue Berechnung ein offener Auftrag aus dem aktuellen Koalitionsvertrag,¹⁰ der dringend angegangen werden muss. Die angemessene Teilhabe von Kindern muss sichergestellt werden.

7 Mehr Fortschritt wagen, Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP) vom 7. Dezember 2021, S. 79, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800> (21. Juni 2023).

8 Auch der Antrag der Fraktion der CDU/CSU schlägt die Maßnahmen unter dem Vorbehalt „im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel“ vor, BT-Drucks. 20/11620.

9 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Ausgestaltung der Kindergrundsicherung vom 21. Juni 2023 (DV 18/22), www.deutscher-verein.de.

10 Mehr Fortschritt wagen, Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP) vom 7. Dezember 2021, S. 79, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800> (21. Juni 2023).

1.5 Unterstützung bei der Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsleben

Eine wirksame Unterstützung von Familien in der Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsleben kann nach Ansicht der Geschäftsstelle nicht allein über steuerliche Entlastungen erreicht werden. Nicht zuletzt aufgrund des großen Bedarfs und Wunsches nach mehr Unterstützung im Bereich Pflege¹¹ ist der Blick auf haushaltsnahe Dienstleistungen grundsätzlich zu begrüßen.

Zur Unterstützung der Familien in der Vereinbarkeit ist eine bedarfsgerechte sowie qualitativ hochwertige Infrastruktur im Sozialraum sowohl für die Betreuung und Bildung von Kindern und Jugendlichen als auch für Hilfe- und Unterstützungsangebote für Pflegebedürftige und ihre Angehörige ganz zentral. Herausfordernd ist hier aktuell und in mindestens mittlerer Perspektive die (bundesweite) Fachkräftesicherung. Weitere Maßnahmen zur Unterstützung von Familien sind daher dringend notwendig – wie im Antrag angedeutet besonders auch mit Blick auf die Erwerbsumfänge von Frauen.

Bezüglich des dringend notwendigen Ausbaus der Versorgungsstrukturen sind derzeit im Rahmen des Referentenentwurfs für ein Gesetz zur Stärkung der Pflegekompetenz (Pflegekompetenzgesetz – PKG)¹² einige Verbesserungen vorgesehen. Für die Option zur Wahl einer partnerschaftlichen Vereinbarkeit von Erwerbs- und Sorgearbeit (Wahlfreiheit) sind entsprechend förderliche Vorhaben unterstützend. Dazu zählen beispielsweise die im Koalitionsvertrag vorgesehene Freistellung rund um die Geburt des Kindes für zweite Elternteile („Familienstartzeit“) sowie flexible Freistellungen und finanzielle Absicherungen der Pflege Angehöriger durch die Einführung einer Familienpflegezeit bzw. eines Familienpflegegelds. Im Sinne der Versorgung pflegebedürftiger Menschen ist hier zudem eine Ausweitung des Kreises der Pflegenden, die diese Unterstützung in Anspruch nehmen können, hilfreich.

2. Zu ausgewählten Vorschlägen im Einzelnen

2.1 Verbesserung der steuerlichen Berücksichtigung familiennaher Dienstleistungen sowie Kosten im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern oder Betreuung und Pflege naher Angehöriger

Der Antrag sieht Maßnahmen vor, mit denen die steuerliche Berücksichtigung familiennaher Dienstleistungen ausgeweitet und auch für Großeltern zugänglich gemacht werden soll sowie die steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten erweitert, der Pflegepauschbetrag erhöht und die Steuerbefreiung von Arbeitgeberleistungen zur Angehörigenbetreuung ausgedehnt werden soll. Ohne hierzu im Detail Stellung zu nehmen, wird die grundlegende Zielsetzung dieser Maßnahmen von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt.

11 Vgl. hierzu Schwinger, Antje/Zok, Klaus: Häusliche Pflege im Fokus: Eigenleistungen, Belastungen und finanzielle Aufwände, WldOmonitor 2024, S. 1–12, https://www.wido.de/fileadmin/Dateien/Dokumente/Publikationen_Produkte/WldOmonitor/wido-monitor_1_2024_pflegehaushalte.pdf (20. September 2024) sowie die VdK-Pflegestudie <https://www.vdk.de/themen/pflege/vdk-pflegestudie/> (20. September 2024).

12 Bundesministeriums für Gesundheit: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Pflegekompetenz vom 3. September 2024, https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/P/240903_RefE_Pflegekompetenzgesetz.pdf (20. September 2024).

Steuerliche Maßnahmen wie bspw. die vorgeschlagenen können Familien sowohl finanziell wie auch im Alltagsmanagement entlasten. Familien müssen jedoch wie ausgeführt über ausreichend Einkommen verfügen, um diese Dienstleistungen überhaupt in Anspruch nehmen zu können. Der Bedarf nach entsprechender Unterstützung ist hingegen einkommensunabhängig festzustellen. Sofern die vorgeschlagenen Maßnahmen dazu führen, dass haushaltsnahe bzw. familiennahe Dienstleistungen einer breiteren Zielgruppe zugänglich gemacht werden, ist dies zu begrüßen. Ob dies bereits über die vorgesehenen steuerlichen Maßnahmen wirksam erreicht werden kann, scheint für die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins jedoch überaus fraglich.

2.2 Anhebung von Kinderfreibetrag und Kindergeld

Der Antrag sieht schließlich ebenfalls vor, den für 2024 geltenden Kinderfreibetrag für das sächliche Existenzminimum und entsprechend auch das Kindergeld für 2024 anzuheben. Zudem soll die bis 2022 bestehende Staffelung des Kindergeldes ab dem dritten und vierten Kind wieder eingeführt werden.

Für das Jahr 2024 sieht inzwischen der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 (BT-Drucks. 20/12783) vor, zumindest den steuerlichen Freibetrag zur Freistellung des sächlichen Existenzminimums des Kindes um insgesamt 228,- € anzuheben. Inwieweit sich damit der diesbezügliche Punkt des Antrags erübrigt, kann nicht abschließend bewertet werden. Grundsätzlich ist mit den steuerlichen Freibeträgen dem verfassungsrechtlichen Gebot der steuerlichen Freistellung des Existenzminimums Rechnung zu tragen, und bei Bedarf sind ggf. notwendige Anpassungen vorzunehmen. Der Antrag sieht – im Gegensatz zum erwähnten Gesetzentwurf der Bundesregierung – zudem jedoch vor, auch das Kindergeld entsprechend der Steigerung der Freibeträge anzuheben. Diese Forderung folgt der entsprechenden EntschlieÙung des Bundestages¹³, nach der mit einer Anhebung der Freibeträge auch immer eine entsprechende Erhöhung des Kindergeldes erfolgen soll. Diese Kopplung der Erhöhung des Kindergeldes an eine Erhöhung des Kinderfreibetrages wird durch die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüÙt, da anderenfalls der familienfördernde Anteil des Kindergeldes weiter absinkt. Hierauf wäre auch im Rahmen des Gesetzgebungsvorhabens zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums hinzuweisen und eine entsprechende Anhebung des Kindergeldes zu fordern.

Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass nach derzeitiger Einschätzung der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins der Anstieg des Kindergeldes nicht verlässlich gleichlaufend im Verhältnis zur Anhebung der Freibeträge erfolgt, sondern der Anstieg der Freibeträge bzw. der maximalen steuerlichen Entlastungswirkung prozentual höher ausfiel. Insofern kann die derzeit geplante gesetzliche Verankerung dieser Kopplung¹⁴ begrüÙt und damit die Erwartung verbunden werden, dass dies zukünftig ausgeschlossen ist.

¹³ BT-Drucks. 13/1158, S. 13 vom 31. Mai 1995.

¹⁴ Siehe hierzu Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommenssteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG)“ vom 9. September 2024, BT-Drucks. 20/12778.

Auch wenn die Anhebung der Freibeträge, die gleichlaufende Anhebung des Kindergeldes und damit die Berücksichtigung des Existenzminimums des Kindes befürwortet wird, wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass diese vorgesehenen Anhebungen von Freibeträgen bzw. Kindergeld nicht allen Kindern zugutekommen. Von einer Erhöhung des Kindergeldes profitieren aufgrund der aktuellen Anrechnungsregeln (Unterhaltsvorschuss, SGB II) weder Familien mit Bezug von Grundsicherungsleistungen noch alle Alleinerziehenden.

Der Deutsche Verein hat sich verschiedentlich zum derzeitigen dualen System von Kindergeld und steuerlichen Freibeträgen grundlegend geäußert¹⁵ und die Weiterentwicklung des derzeitigen Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern gefordert.¹⁶ Zuletzt wurden Anforderungen an eine Kindergrundsicherung formuliert.¹⁷ Aktuell deutet sich an, dass deren Einführung nicht mehr wie ursprünglich im Koalitionsvertrag angedacht gelingt. Das sozialpolitische Großprojekt mit deutlich spürbaren Verbesserungen für Kinder und ihre Familien sowie damit einhergehenden sinnvollen Vereinfachungen für die Verwaltung scheint gescheitert zu sein.

Aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins bleibt die Verwirklichung der mit der Kindergrundsicherung verbundenen Ziele – insbesondere die wirksame Bekämpfung von Kinderarmut, aber auch die Vereinfachung, Bündelung und Entbürokratisierung – unverzichtbar. Nachdrücklich wird auf die Notwendigkeit einer Neudefinition des soziokulturellen Existenzminimums von Kindern hingewiesen (s.o.).¹⁸

15 Grundlegend hierzu bereits Eckpunktepapier des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern vom 11. Juni 2013 (DV 38/12), NDV 2013, 384 ff.

16 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern vom 11. September 2019 (DV 3/16), www.deutscher-verein.de.

17 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Ausgestaltung der Kindergrundsicherung vom 21. Juni 2023 (DV 18/22), www.deutscher-verein.de.

18 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Ausgestaltung der Kindergrundsicherung vom 21. Juni 2023 (DV 18/22), www.deutscher-verein.de.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation sowie der Migration und Integration.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge e.V.

Dr. Verena Staats, Vorständin

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend